



NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Sonderprogramm

„Arbeitswelt 4.0 - Fit für Digitalisierung“

gültig ab 1. Jänner 2017

F3-ANF-2102/022-2016

1. Präambel

Im Zusammenhang mit einer zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung sämtlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche steigen auch die Herausforderungen für ArbeitnehmerInnen und Betriebe in Niederösterreich. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen fördert das Land Niederösterreich mit dem Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“ berufliche Umschulungen, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Elektronischer Datenverarbeitung (EDV), Informationstechnik (IT) und Informations- und Kommunikationstechnik (IKT). Damit sollen Beschäftigte, die sich in diese Bereiche erstmalig hineinentwickeln, bzw. berufsbezogen weiterbilden wollen bedarfsgerecht unterstützt werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 2.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 2.3 Ziel des Sonderprogrammes „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“ ist, einen zusätzlichen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung, insbesondere im digitalen, EDV-, IT- und IKT-Bereich zu schaffen.
- 2.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die berufsbegleitend an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, eine Förderung zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 2.5 Die Förderaktion ist budgetär mit € 500.000,- begrenzt. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 2.6 Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes treten am 1. Jänner 2017 in Kraft und gelten für Bildungsmaßnahmen ab 1. April 2017.

3. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 3.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft: d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 3.2 öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 4.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 4.2 Die Bildungsmaßnahme muss berufsbegleitend an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw.

Schulen, die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtet sind.

- 4.3 Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung in den Bereichen IKT, IT, EDV, etc. dienen. Darunter fallen sowohl die technische IT wie Programmierung, IT-Security, Netzwerktechnik, etc. wie auch allgemeine und funktionsbezogene Anwendungsschulungen.

Weitere förderwürdige Bereiche sind Automatisierung, Mechatronik, Elektronik, Elektrotechnik, IT-Instandhaltung, Gebäudemanagement, Konstruktionstechnik und betriebswirtschaftliche Umschulungen, bzw. Weiterbildungen im Zusammenhang mit Digitalisierung, wie Geschäftsmodellentwicklung oder Prozessmanagement.

- 4.4 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.

5. Wie wird die Höhe der Förderung berechnet?

- 5.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten, abzüglich von DienstgeberInnen- oder sonstigen Zuschüssen.

- 5.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

- 5.3 Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttoeinkommen (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16% des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Pflegegeld.

- 5.4 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,- Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung (max. € 2.500,-)
bis € 1.500,-	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,-	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,-	40 % der Kurskosten

- 5.5 Einkommensnachweis:

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat im Regelfall das aktuelle Bruttoeinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet.

- 5.6 Für Bildungsmaßnahmen, welche nach anderen Förderrichtlinien (z.B. NÖ Bildungsförderung, TOP-Stipendien, NÖ Bildungsscheck) gefördert

werden, können nicht gleichzeitig Förderungen nach dem Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0-Fit für Digitalisierung“ gewährt werden.

6. Nicht gefördert werden

- 6.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen;
- 6.2 geringfügig Beschäftigte;
- 6.3 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 6.4 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin haben;
- 6.5 akademische tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten
- 6.6 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 6.7 Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
- 6.8 Schulen mit Maturaabschluss;
- 6.9 Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und dergleichen sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.

7. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 7.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Kursmaßnahme bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 7.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 7.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung durch die Förderstelle.
- 7.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen (z. B. Bestätigung der/des DienstgeberIn) vorzulegen.
- 7.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

8. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 8.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung der Kurskosten, die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 8.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung.
- 8.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss.

9. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;
- d. der automatisationsunterstützten Verarbeitung von Daten und dem automatisationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr: 165/1999 i. d. g. F., zugestimmt wird.

10. Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung

Über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung des Landes Niederösterreich als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien.

11. Härtefälle

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

12. Geltung

Die Richtlinien des Sonderprogrammes „Arbeitswelt 4.0 – Fit für die Digitalisierung“ gelten bis 31.12.2018.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
E-Mail bildungsfoerderung@noel.gv.at,
Internet <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>